

01

**FÖRDERVEREIN
Der Michael-Ende-Schule
Bad Schönborn e.V.**

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Michael-Ende-Schule Bad Schönborn e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schönborn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen (VR 230790).
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Förderverein hat sich zum Ziel gesetzt:
 - a.) Die Verbindung der Eltern zur Michael-Ende-Schule Bad Schönborn während der Schulzeit ihrer Kinder und darüber hinaus zu fördern und aufrechtzuerhalten,
 - b.) die Michael-Ende-Schule Bad Schönborn aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel und bei der Finanzierung ausserunterrichtlicher Veranstaltungen zu unterstützen,
 - c.) dem Elternbeirat bei der Durchführung schulischer Aktivitäten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen,
 - d.) den Eltern Informationen über Themen im erzieherischen, schulischen, allgemeinbildenden und sozialen Bereich zu geben.
- (2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber mindestens drei Monate vor dem Jahresende schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (6) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied vorsätzlich und beharrlich in grobem Maße gegen die Satzung verstößt,
 - b) das Mitglied sich vereinsschädigend verhält,
 - c) das Mitglied mehr als ein Jahr mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (8) Zur Stellung des Ausschlußantrages ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden unter Angabe der Tatsache und Beifügung des Beweismaterials einzureichen und zu begründen.
- (9) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, über den Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes die Mitgliederversammlung.
Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluß schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von einem Monat steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Einnahmen

- (1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel bezieht der Verein aus Einnahmen, die sich wie folgt zusammensetzen:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder leisten einen jährlichen, von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag. Der Beitrag ist für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten. Der Beitrag ist auch dann für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten, wenn das Mitglied während des Geschäftsjahres ausscheidet. Bei Eintritt während des Geschäftsjahrs ist der Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten. Ehrenmitglieder und Schüler sind beitragsfrei.
- (2) Der Verein ist berechtigt, von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Spenden entgegenzunehmen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind:
- a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Schriftführer/in
 - d) der/die Kassier/erin
 - e) zwei bis vier Beisitzer/innen
- (2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte und entscheidet über die Verwendung der Gelder.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der/die Kassier/erin. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

- (5) Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Dem Vorstand steht es frei beratende Personen zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr Rechenschaft schuldig. Seine Entlastung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.
- (7) Der Kassier führt die Kassengeschäfte und legt der Jahreshauptversammlung hierüber einen Bericht vor.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins sowie den gewählten Eltern als Klassenvertreter der Schulklasse Ihres Kindes
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zu einer Jahreshauptversammlung zusammen, zu der mindestens zwei Wochen zuvor in Schriftform eingeladen wird.
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr
 - b) den Kassenbericht
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) den Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes
 - j) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Sie erfolgt auf Antrag geheim.
Als gewählt gilt, wer jeweils die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, dann findet eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
- (5) Auf Beschuß des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einzuberufen. Dabei ist eine Frist von einer Woche zu wahren.

- (6) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Mit der Einladung ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung bekanntzugeben.
 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Geheime Abstimmung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Vertretung abwesender Mitglieder findet nicht statt.
 Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Bei Verhinderung des Schriftführers ist vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter ein Protokollführer zu benennen.

§ 9 Satzungsänderungen und Schweigen der Satzung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der § 21 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nur durch Beschuß einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 Der Antrag zur Auflösung des Vereins muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgemacht werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Michael-Ende-Grund- und Werkrealschule der Gemeinde Bad Schönborn, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 31.03.1992 beschlossen und tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft.

Bad Schönbörn, den 31. März 1992

gez.: Waltraud Döring, 1. Vorsitzende

- (2) Die Mitgliederversammlung vom 20.03.2001 hat eine Satzungsänderung bezüglich der Namengebung beschlossen. Diese tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft.

Bad Schönbörn, 20.03.2001

gez. Werner Köhler , 1. Vorsitzender

- (3) Die Mitgliederversammlung vom 25.10.2007 hat eine Satzungsänderung bezüglich des Geschäftsjahres §1 (3) und §6 (1) Vorstand: als beratende Mitglieder gehören dem Vorstand an (neuer Satz (i)) beschlossen.
Diese tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft.

Bad Schönbörn, 25.10.2007

gez. Hans Mayer, 1. Vorsitzender

- (4) Die Mitgliederversammlung vom 27.11.2013 hat Satzungsänderungen bezüglich der Einnahmen §4 (2) und der Auflösung des Vereins §10 (3) beschlossen.
Diese tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft.

Bad Schönbörn, 27.11.2013

gez. Stefan Rech, 1. Vorsitzender

- (5) Die Mitgliederversammlung vom 14.11.2018 hat Satzungsänderungen bezüglich
 §1 (2) Änderung Vereinsregister
 §6 (1) Wegfall der beratenden Mitglieder des Vorstandes
 §6 (4) Vorstand im Sinne BGB auch Kassierer/in
 §6 (5) Einladung beratende Personen zu Vorstandssitzungen
 §7 (1) (5) Änderung der Einladung von „schriftlich“ zu „in Schriftform“
 §7 neu (1) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Bad Schönbörn 14.11.2018

Gez. Ulli Schau, 1. Vorsitzender